

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition Vom 7. Juni 2011

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 15. Dezember 2010 (SächsABL. S. 4) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 05/01446/1, in welcher sich die Petenten für die Anhebung der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) im Polizeidienst einsetzen, wird Folgendes mitgeteilt.

Der Sächsische Landtag hat in seiner 36. Sitzung vom 25. Mai 2011 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 5/5823) beschlossen:

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Dem Beschluss lag folgender Bericht des Petitionsausschusses zu Grunde:

Die Massenpetition wurde durch 2330 gleichlautende Schreiben eingereicht. Initiator der Massenpetition in Form einer Postkartenaktion ist die Gewerkschaft der Polizei. Dabei zielt das Anliegen aller Petenten auf eine Erhöhung der Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten auf 5,00 Euro pro Stunde.

Als Hauptbeweggrund für diese Forderung wird die im Sächsischen Doppelhaushalt 2011/2012 beschlossene Streichung der jährlichen Sonderzahlung angeführt.

Es muss dazu festgestellt werden, dass kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Sonderzahlungsgesetz und Erschwerniszulagenverordnung besteht.

Zweifellos muss die Regelung für die Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten dem Grundsatz der Angemessenheit genügen.

Als Vergleichsgrößen können hier die diesbezüglichen Regelungen des Bundes herangezogen werden:

Dienstzeit	Regelung Beamte Freistaat Sachsen	Regelung Bundesbeamte
Sonn-/Feiertag	2,72 €	2,94 €
Samstag ab 13:00 Uhr	0,77 €	0,69 €
Nacht (20.00-06.00 Uhr)	1,28 €	1,39 €

Für eine angemessene Anhebung der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten sind im Doppelhaushalt 2011/2012 bereits zusätzliche Mittel in Höhe von 1,7 Mio Euro eingestellt worden und durch den Landtag beschlossen worden. Aller Voraussicht nach wird der sächsische Satz damit künftig über dem der Bundesbesoldungsordnung liegen.

Die entsprechende Verordnung wird derzeit durch die Staatsregierung erarbeitet.

Aus heutiger Sicht und im Hinblick auf die aktuellen Sachstände muss dennoch festgehalten werden, dass der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden kann. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Dresden, den 7. Juni 2011

Sächsischer Landtag
Günther
Vorsitzender Petitionsausschuss